

Kreisausschuss des  
Rheingau-Taunus-Kreises  
-Vorbeugender Brandschutz-  
Heimbacher Str. 7  
65307 Bad Schwalbach



Merkblatt  
Brandmeldeanlagen  
Hinweise für Planung und  
Ausführung  
Fassung Dezember 2010

## Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen

Anschlussbedingungen für die Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen des Rheingau-Taunus-Kreises

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
- 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
- 1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
- 1.4 Feuerwehrzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr

#### 2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)

#### 3. Brandmelderzentrale (BMZ)

#### 4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

#### 5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

#### 6. Brandmelder

- 6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
- 6.2 Automatische Brandmelder
  - 6.2.1 Projektierung
  - 6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken
  - 6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden
  - 6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

#### 7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

- 7.1 Sprinkleranlagen
- 7.2 Sonstige Löschanlagen

#### 8. Leitungsnetze

- 8.1 Primärleitungen
- 8.2 Primärleitungen und Funktionsinhalt
- 8.3 Primärleitungen oder Funktionsinhalt
- 8.4 Mechanischer Schutz
- 8.5 Überspannungsschutz

#### 9. Ansteuern von Brandschutz- und Alarmierungseinrichtungen

- 9.1 Feststellanlagen von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen
- 9.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen
- 9.3 Brandalarm
- 9.4 Alarmierungsanlagen
- 9.5 Gebädefunkanlagen

#### 10. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

- 10.1 Feuerwehr-Laufkarten)
- 10.2 Lageplantagebleau
- 10.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

#### 11. Vernetzung von Brandmeldeanlagen

#### 12. Planunterlagen

#### 13. Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr

#### 14. Wartung / Inspektion der Brandmeldeanlage

- 14.1 Übergabe
- 14.2 Einweisung Feuerwehr

- 15. Betriebsbestimmungen**
  - 15.1 Eingewiesene Personen
  - 15.2 Prüfung und Wartung
- 16. Kostenersatz und Entgelte**
- 17. Sonstige Bedingungen**
- 18. Bauliche und betriebliche Änderungen**
- 19. Betriebsbestimmungen**
  - 19. 1 Bedienung der Brandmeldezentrale und ihrer Peripheriegeräte
  - 19.2 Dokumentation
- 20. Bestandsschutz**

Anhang A: Beispiel Ausführung Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)

Anhang B: Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)

Anhang C: Wartung der Brandmeldeanlage (BMA )

Anhang D: Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage (BMA)

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen**

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehren des

## **Rheingau-Taunus-Kreises**

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der Brandmeldeanlage die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der Brandmeldeanlage in keinsten Weise ein. Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der Brandmeldeanlage sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen den Feuerwehren trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer Brandmeldeanlage an die ÜAG des Rheingau-Taunus -Kreises erkennt der Betreiber der Brandmeldeanlage diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge A bis D verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von Brandmeldeanlage/ÜE der zuständigen Bauaufsichtsbehörde weiter zu melden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist, eine dauernde Gefahren- bzw. Brandmeldung zur Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises sicherzustellen.

Stellen sich während des Betriebs wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen über die ÜAG führen, behält sich die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises geeignete Maßnahmen vor, z. B.

- Überprüfung der Brandmeldeanlage
- Abschalten der ÜE bzw. Empfangseinrichtungen der Alarmübertragungsanlage durch den Konzessionär

Die Kosten der oben genannten Maßnahmen gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Bediensteten der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises, die sich auf Verlangen ausweisen, ist jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der Brandmeldeanlage, zum Zwecke der Überprüfung, zu gewähren.

Brandmeldeanlagen deren Planunterlagen nicht mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt wurden und keinen Sichtvermerk tragen, werden nicht zur Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises aufgeschaltet.

### **1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)**

Brandmeldeanlagen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehr Anzeigentableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau
- VdS-Richtlinien, hier: Insbesondere VdS 2095 "Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen"

\*Alle Normen und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.

Die Planung, Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen darf nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß Ziffer 4.2 der DIN 14675 erfolgen. Die Zertifizierung ist der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises nachzuweisen.

Für Brandmeldetechniken, die noch nicht durch Normen geregelt sind, müssen die „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau“ des Verbandes der Schadensversicherer (VdS 2095) einschließlich Ergänzungen beachtet werden.

Grundsätzlich bedarf der Einbau einer Brandmeldeanlage der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE).

Erfolgt die Planung und Errichtung der Brandmeldeanlage nach besonderen Vorschriften der Versicherer, so gewähren die Versicherungsnehmer einen Rabatt auf die Feuer- und Betriebsunterbrechungs- Prämie. Näheres ist mit dem führenden Versicherer abzustimmen.

Sofern die DIN / VDE- und VdS -Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

### **1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall**

Für die Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur Brandmeldezentrale sowie zu den Räumen der Überwachungsbereiche sicherzustellen.

Falls keine ständig besetzte Stelle (Pfortner, Wachdienst, o. dergl.) vorhanden ist, muss dies durch Deponieren eines Generalschlüssels im Zylinder der Zentralen Schließanlage in einem Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) nach DIN 14675 erfolgen. Das Feuerwehrschrüsseldepot ist gemäß DIN 14675 einzubauen und über einen zugelassenen Anschlussadapter (SDA) an die Brandmeldezentrale anzuschließen.

In Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises ist ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD 3 nach DIN 14675) zu installieren. Objektschlüssel werden nicht angenommen.

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, ist zur nachträglichen Auslösung der Brandmeldeanlage ein Freischaltelement (FSE) an einer für die Feuerwehr gut erreichbaren Stelle einzubauen.

Für den Zugang über Zaunanlagen oder Werkstore kann das Feuerwehrschrüsseldepot FSD 1 (Schlüsselrohr) oder die Feuerwehrdoppelschließung eingesetzt werden.

Im Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) ist in dem dafür vorgesehenen Halbzylinder ein Generalhauptschlüssel des Objekts zu deponieren.

Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im Feuerwehrschrüsseldepot deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten.

Sollten ausnahmsweise mehrere Schlüssel erforderlich sein, sind die Schlüssel mit beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen. Es dürfen maximal 3 Schlüssel in einem Feuerwehrschrüsseldepot deponiert werden. Die Schlüssel sind mit einem Ring miteinander zu verbinden, der nicht zerstörungsfrei geöffnet werden kann.

In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des Feuerwehrschrüsseldepots vorgesehene Schlüssel besonders zu kennzeichnen.

Das Feuerwehrschrüsseldepot wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlussbedingungen).

Der Standort des Feuerwehrschrüsseldepots ist durch eine gelbe / orange Blitzleuchte zu kennzeichnen.

### **Digitale und elektronische Schließsysteme (Transponder)**

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern liegen ausschließlich beim Betreiber.

Die Hinterlegung von zwei identischen Generalhaupttranspondern (GHT) im Feuerwehrschrüsseldepot ist zur Schaffung einer Redundanz erforderlich.

Sofern tatsächlich alle Türen mit dem GHT zu öffnen sind, ist lediglich ein deutlich sichtbarer Hinweis hierauf (nach DIN 4066) im Bereich des Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) erforderlich, nach Möglichkeit auch im Feuerwehrschrüsseldepot. Sollte der GHT doch nur für einzelne Türen relevant sein, dann sind die Feuerwehraufkarten mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.

Der Transponder muss nach den folgenden geltenden Explosionsschutz-Normen geprüft sein:

- Richtlinie 94/9/EG
- DIN EN 50014 (Elektrische Betriebsmittel explosionsgefährdete Bereiche)
- DIN EN 50020 (Eigensicherheit „i“)

### **1.4 Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr**

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmelderzentrale, Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ), müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein (siehe DIN 14675, Ziffer 3 dieser Anschlussbedingungen).

Sofern eine Einweisung der Feuerwehr von der Zufahrt des Objektes zum Feuerwehrzugang durch ortskundiges Personal nicht jederzeit sichergestellt ist, ist der Feuerwehrzugang an der Außenseite des Objektes mit einer gelben / orangen Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß Hess. Bauordnung als Feuerwehrzufahrt ausgeführt sein muss.

Feuerwehrzugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises bereits in der Planungsphase abzustimmen.

### **2.0 Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)**

Brandmeldeanlagen müssen zur zuständigen Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises aufgeschaltet werden; dies geschieht über angemietete analoge oder digitale Festverbindungen der Netzbetreiber.

Die Verbindungsarten und technischen Anforderungen ergeben sich dabei aus der DIN EN 50136. In der Tabelle A 1 aus der DIN 14675/A2 sind diese zusammengefasst.

Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär anzufordern.

Der Antrag muss enthalten:

- Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
- Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- die Bezeichnung des Teilnehmers

Durch den Betreiber ist **mindestens 10 Wochen** vor der Inbetriebnahme/Fertigstellung der Anlage die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehren zur zuständigen Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises beim Konzessionär, Firma Bosch-Sicherheitssysteme GmbH, Fritz-Ullman-Straße 13, 55252 Mainz-Kastel zu beantragen.

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuerwehr angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Bei zusätzlicher Auslösung der ÜE von Hand ist ein nicht automatischer Brandmelder zu verwenden.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen.

### 3. Brandmelderzentralen (BMZ)

Brandmeldezentralen müssen DIN VDE 0833 und DIN 14675 entsprechen.

Die Brandmeldezentrale ist mit einem Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 bzw. einer Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) (siehe Anlage A) auszustatten. Für das Schloss des Bedienfeldes bzw. der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) ist eine Feuerwehrschiessung erforderlich, die mit der zuständigen Stadt / Gemeinde abzustimmen ist.

Bei Verwendung von Brandmelderzentralen, an denen die Melderschleifen (Gruppen, Linien) zentral durch eine gemeinschaftliche Digitalanzeige angezeigt werden, ist zusätzlich eine Parallelanzeige (FAT) mit Einzelschleifenanzeige anzubringen.

Brandmeldeanlagen mit mehr als 50 Meldergruppen sind mit Registriereinrichtungen, wie z.B. Protokolldruckern, auszustatten. Die Aufzeichnung muss Alarme, Abschaltungen und Störungen mit Datum und Uhrzeit erfassen.

Brandmeldezentrale, Feuerwehranzeigetableau (FAT), Lageplantableau bzw. Feuerwehr-Laufkarten, ÜE und Feuerwehrbedienfeld sollen eine Einheit bilden. Müssen aus räumlichen und/oder betrieblichen Gründen Lageplantableau bzw. die Feuerwehr-Laufkarten abgesetzt installiert werden, so ist hierbei Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises herbeizuführen. Feuerwehranzeigetableau, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Laufkarten, Feuerwehr-Gebäudedefunkbedienfeld (FGB), Auslösung Hausalarm oder Sprechstelle ELA-Anlage sind wie in Anlage A dargestellt als Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) auszuführen.

Die Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen.

Aus Gründen der Brandlastfreiheit der Rettungswege ist es unzulässig, Brandmelderzentralen in notwendigen Treppenträumen unterzubringen. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises darf die Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) dort angebracht werden.

Brandmeldezentralen steuern in der Regel brandschutztechnische Anlagen an, bei denen der Funktionserhalt gemäß der „*Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen*“ (MLAR) gewährleistet sein muss. Gemäß MLAR muss der Funktionserhalt bei Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen mindestens 30 Minuten betragen. Brandmeldezentralen sind daher brandschutztechnisch von fremden Anlagen mindestens F30 abzutrennen.

Wird die Brandmeldezentrale in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, so sind die Türen abschließbar auszuführen und mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmelderzentrale“ oder „BMZ“ (Größe mind. 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen. Art und Weise der Hinterlegung des Schlüssels sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Der Aufstellraum der Brandmeldezentrale ist mit automatischen Brandmeldern zu überwachen.

Um der anrückenden Feuerwehr den Zugang zur Brandmeldezentrale und zu ggf. weiteren Brandmelder- Unterzentralen kenntlich zu machen, ist zumindest am entsprechenden „Feuerwehrezugang“ eine gelbe/orange Kennleuchte zu installieren, die bei Auslösung der ÜE aktiviert wird. Als Rundum- Kennleuchten sind netzunabhängige Drehleuchten (z.B. 12 oder 24V- Ausführungen) oder vorzugsweise Blitzleuchten zulässig, die stehend oder hängend zu installieren sind. Die Standorte sind so zu wählen, dass die gelbe/orange Kennleuchte aus der Anfahrtrichtung der Feuerwehr gesehen werden kann. Die Standorte der Kennleuchten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

#### 4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- Gefahrenmeldungen aus der Brandmeldeanlage sind über Primärleitungen an die ÜAG der zuständigen Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises weiter zu leiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nicht zulässig.
- Störmeldungen aus der jeweiligen Brandmeldeanlage werden von der Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine "Beauftragte Stelle" weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch "Eingewiesene Personen" ständig besetzten Räumen befindet.

Bei nicht ständig besetzter Stelle müssen Störmeldungen über ein automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG) mittels codierter Signale auf Übertragungswegen des öffentlichen Fernsprechwählnetzes zu „beauftragten Stellen“ weitergeleitet werden. Hierbei ist der Übertragungsweg vom AWUG automatisch aufzubauen. Das AWUG muss den Übertragungsweg selbsttätig in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen. Als „beauftragte Stelle“ gelten z.B. die Notdienstzentralen der Betreiber von GMA oder gleichartige Zentralen von Sicherheits- bzw. Bewachungsunternehmen. Näheres regelt DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 3.8.7 und die dazugehörigen Erläuterungen.

Für die Beschriftung der Brandmeldezentrale gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der Brandmeldezentrale ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

**Übertragungseinrichtung abgeschaltet!**  
**Bei Alarm**  
**Feuerwehrruf 112**  
**wählen!**

#### 5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines Feuerwehrbedienfeldes ist verbindlich vorgeschrieben. Die Schließung für das Feuerwehrbedienfeld wird von der örtlichen Feuerwehr vorgegeben. Das Feuerwehrbedienfeld wird vom Konzessionär der ÜAG bei der Prüfung der ÜE mit überprüft. Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das Feuerwehrbedienfeld.

#### 6. Brandmelder

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind bereits bei der Planung die Maßnahmen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitte 4.3 bis 4.9 zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf mögliche Umgebungseinflüsse, wie z.B. Rauch, Staub, Nebel und Luftbewegung zu achten.

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der Unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften.

Automatische Brandmelder und Öffnungen in Zwischendecken sind mit Schildern zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt nicht am Melder selbst. Es ist entweder der Meldersockel zu kennzeichnen oder ein weißes Schild mit schwarzer Beschriftung neben dem Melder dauerhaft an der Decke anzubringen.

<b>Erkennungsentfernung</b>	<b>Mindestziffergröße</b>
bis 4 m	12,5 mm
4 - 6 m	16,0 mm
6 - 8 m	20,0 mm
8 - 12 m	30,0 mm
Druckknopfmelder	08,0 mm

Die Feuerwehr empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

## 6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sollten Handfeuermelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden

Nichtautomatische Melder müssen den Normen der Reihe DIN EN 54 entsprechen. Sie sind in einer Höhe von 1,4m +/-0,2m über OKF, auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken, anzubringen. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein.

Bei der Installation ist DIN 14675 Abschnitt 4.6.1 zu beachten.

Für nichtautomatische Melder sind eigene Meldergruppen mit nicht mehr als 10 Meldern vorzusehen.

In Treppenträumen mit mehr als 2 Untergeschossen sind nichtautomatische Melder ,jeweils vom Feuerwehrgang ausgehend, sowohl nach unten in die Untergeschossbereiche, als auch nach oben in die Erd- und Obergeschossbereiche in jeweils getrennten Meldergruppen zusammenzufassen. Es bestehen im Regelfall keine Bedenken, wenn Handfeuermelder, die in einem Abstand von maximal 2,5 m von Zugängen zu notwendigen Treppenträumen im Geschoss montiert sind (z.B. in Wandhydrantenschränken), als vertikale Meldergruppe über mehrere Geschosse zu führen. Es muss allerdings für die Feuerwehr erkennbar sein, in welchem Geschoss sich der Melder befindet.

## 6.2 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder müssen den Normen der Reihe DIN EN 54 entsprechen.

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhen den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen. Bei der Auswahl ist DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 6 zu beachten. Für Brandmeldeanlagen in konventioneller Technik (z. B. Grenzwert-, Trendmelde-, Pulsmeldetechnik) gelten die nachfolgenden Bedingungen dieses Merkblattes.

In einer Meldergruppe dürfen max. 32 automatische Brandmelder zusammengefasst werden.

### Ausnahmen von der Überwachung

Für Zwischendecken- und Zwischenbodenbereiche sind Ausnahmen von der Überwachung zulässig, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Umfassungsbauteile (Decke, Boden, Wand) müssen nichtbrennbar sein.
- Die Zwischenräume müssen mit nichtbrennbarem Material so unterteilt sein, dass Abschnitte von maximal 10 m Breite und 10 m Länge gebildet werden bzw. die Zwischenräume oberhalb und unterhalb von Fluren, deren Breite 3 m nicht überschreitet, müssen so mit nichtbrennbarem Material unterteilt sein, dass die gebildeten Abschnitte eine Länge von 20 m nicht übersteigen.
- Die Brandlast muss kleiner als 25 MJ, bezogen auf eine Fläche von 1 m x 1 m sein.

Bei Systemböden, Doppelböden und Hohlraumestrichen darf auf eine Überwachung verzichtet werden sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sie müssen rauchdicht und brandschutztechnisch qualifiziert abgeschlossen sein;
- sie dürfen nicht höher als 0,2 m sein;
- sie dürfen nicht der Raumlüftung dienen.

### 6.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- Zweimeldungsabhängigkeit Typ A;
  - Zweimeldungsabhängigkeit Typ B;
- oder
- Komplexe Bewertung von Brandkenngrößen, wie
    - Vergleich von Brandkenngrößen mustern;
    - Einsatz von Mehrfachsensormeldern.



Andere Maßnahmen der Falschalarmvermeidung nach Nr. 6.4.2.2 der DIN / VDE 0833-2 bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises.

## **6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken**

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt (Mindestgröße 50 mm Durchmesser) dauerhaft gekennzeichnet werden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße entsprechend Ziffer 6 ausgeführt wird. Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelderlageplantageaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

Öffnungswerkzeuge von Deckenplatten sind für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar an der Feuerwehr-Informationszentrale vorzuhalten.

## **6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden**

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 6.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden. Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar an der Feuerwehr-Informationszentrale vorzuhalten.

## **6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen**

Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o. ä. gilt sinngemäß Ziffer 6.2.2.

## **7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit Brandmeldeanlage installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten: Selbsttätige Löschanlagen sind an die Brandmeldeanlage anzuschließen. Über den Anschluss von Objektlöschanlagen entscheidet die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises.

### **7.1 Sprinkleranlagen**

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Nass- bzw. Trockenalarmventil eine Meldergruppe in der Brandmeldezentrale vorzusehen und an der Brandmeldezentrale mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen.

- Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschöß ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Störungsmeldern dürfen die ÜE der Brandmeldeanlage nicht auslösen sondern müssen einen „örtlichen Alarm“ und eine Signalisierung auf dem Lageplantageau bzw. der Leuchtanzeige der Meldergruppenkartei bewirken.
- Bei einem Lageplantageau sind die Alarmventile durch blaue LED im Geschößgrundriss und die Strömungsmelder mit weißer LED als Geschößangabe anzuzeigen. Sind in der Sprinkleranlage Etagen- Absperrschieber eingebaut, so sind diese neben der weißen LED des Strömungsmelders mit einem Schieber- Symbol im Farbton blau darzustellen.
- Bei einer Meldergruppenkartei ist je Strömungsmelder eine eigene Meldergruppenkarte erforderlich. Auf der Vorderseite ist der Standort der Sprinklerzentrale und auf der Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Meldergruppenkarte durch ein graphisches Symbol darzustellen.

Für die Vorhaltung von Feuerwehr-Laufkarten zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 10.1 dieser Anschlussbedingungen). Der Laufweg von der Brandmeldezentrale zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

## **7.2 Sonstige Löschanlagen**

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Gaslöschanlagen) müssen an die Brandmeldezentrale angeschaltet werden.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der Brandmeldezentrale mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Für die Vorhaltung von Feuerwehr-Laufkarten zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldergruppen (s. Ziffer 10.1 dieser Anschlussbedingungen).

Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln können durch BMA ausgelöst werden. Die Ansteuerung ist als „Standard-Schnittstelle Löschen“ nach DIN VDE 0833 Teil 2 Anhang D vorzunehmen.

Zur manuellen Auslösung der Löschanlage und als Stoptaster sind Meldergehäuse nach DIN EN 54 im Farbton gelb RAL 1018 zu verwenden. Zusätzlich ist eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen.

## **8. Leitungsnetz**

Brandmeldeanlagen müssen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 6.4.3 über ein eigenes Leitungsnetz verfügen

### **8.1 Primärleitungen**

Leitungen zu Brandmeldern, automatischen Löschanlagen, Übertragungseinrichtungen, Feuerwehrschränke und Freischaltelementen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 2.2, in Verbindung mit DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 2.12.1 auszuführen.

### **8.2 Primärleitungen und Funktionsinhalt**

Die Leitungsnetze von Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen sind mit Funktionserhalt E30 nach DIN 4102 Teil 12 auszuführen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden, sowie Leitungsanlagen in Räumen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung durch Brandeinwirkung in diesen Räumen alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder und Signalgeber funktionsfähig bleiben.

### **8.3 Primärleitungen oder Funktionserhalt**

Leitungen zu Lageplatableaus sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 oder als Leitungen mit Funktionserhalt für 30 Min. nach DIN 4102 Teil 12 auszuführen.

### **8.4 Mechanische Schutz**

Leitungen von Brandmeldeanlagen müssen im Handbereich ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt sein. Dies kann z.B. durch Verwendung von Leitungen mit Stahldrahtbewehrung oder -umflechtung oder durch Verlegung unter Putz erreicht werden.

### **8.5 Überspannungsschutz**

Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern sollen, Brandmeldeanlage zum Ansteuern von automatischen Löschanlagen müssen mit Schutzmaßnahmen gegen Überspannungen ausgestattet werden, um Falschalarme und ggf. eine Zerstörung der Brandmeldeanlage zu verhindern. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen müssen DIN VDE 0845 Teil 1 „Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkung, statische Aufladung und Überspannungen aus Starkstromanlagen“ entsprechen. Als Schutz gegen Schäden sind Maßnahmen des äußeren und inneren Blitzes erforderlich (siehe auch Blitzschutzkonzept nach IEC-TC 81 und IEC- Publikation 801-5).

## **9. Ansteuern von Brandschutz- und Alarminrichtungen**

Steuereinrichtungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 5 dienen der Auslösung von Einrichtungen zur Gefahrenminderung oder Gefahrenabwehr. Die Ansteuerung dieser Einrichtungen ist über überwachte Leitungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 vorzunehmen.

Als Ausnahme hiervon kann die Ansteuerung von derartigen Einrichtungen auch über ruhestromüberwachte Leitungen mit Energieversorgung durch die BMZ erfolgen.

Werden Einrichtungen zur Gefahrenminderung oder Gefahrenabwehr durch eine Ersatzstromquelle versorgt und trägt dabei die zulässige Umschaltzeit auf die Sicherheitsstromversorgung bis 15 Sek., so muss die Ansteuerung der Einrichtungen bei Auslösung dauernd und nicht nur durch einen Impuls erfolgen.

### **9.1 Feststellanlagen von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen**

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen und Rauchschutztüren (RS) müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den „Richtlinien für Feststellanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin (DIBt), entsprechen.

Die zusätzliche Ansteuerung der FSA und RS durch andere Brandmelder oder Meldergruppen ist zulässig. Brandmelder von FSA dürfen keine Übertragungseinrichtungen ansteuern.

### **9.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen**

Nach Nr. 1.2 des Erlasses über „Bauaufsichtliche Anforderungen an elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen“ müssen verriegelte Türen beim Auslösen der Brandmeldeanlage automatisch freigeschaltet werden.

Derartige Steuerleitungen sind als Primärleistungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 als überwachte Leitungen oder mit Funktionserhalt für 30 Min. nach der „*Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen*“ (MLAR) auszuführen.

### **9.3 Brandalarm**

Beim Auslösen der Brandmeldeanlage können interne Alarminrichtungen ausgelöst werden. Werden hierzu akustische Warneinrichtungen vorgesehen, ist das Gefahrensignal nach DIN 33404 zu verwenden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten.

Bei Störschallpegeln über 110 dB sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich.

Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 eindeutig festzulegen.

### **9.4 Alarmierungsanlagen**

Alarmierungsanlagen zum Auslösen eines Räumungsalarms oder für Sprachdurchsagen unterliegen nicht den Anforderungen an Brandmeldeanlagen und müssen dem Merkblatt „Alarmierungsanlagen“ und der DIN VDE 0828 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“, bei automatischer Ansteuerung durch die BMA auch der DIN VDE 0833 Teil 4: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung (SAA) im Brandfall entsprechen.

### **9.5 Gebädefunkanlagen**

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebädefunkanlage vorliegt, sind die geltenden Gebädefunkrichtlinien einzuhalten. Unter anderem ist in der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) oder in unmittelbarer Nähe ein Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 anzubringen (siehe Merkblatt Gebädefunkanlagen).

Das Einschalten der Gebädefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB), als auch mit Auslösung der ÜE durch die Brandmeldezentrale automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebädefunkanlage erfolgt ausschließlich manuell durch die Feuerwehr mittels des FGB. Ein manuelles Einschalten der Gebädefunkanlage darf keinen Alarm an der Brandmeldezentrale, der an die Feuerwehr weitergeleitet wird, bewirken. Technische Störungen sind jedoch als Störmeldung auf

die Brandmeldeanlage aufzuschalten und als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Feuerwehr) weiter zu leiten.

## **10. Orientierungshilfen für die Feuerwehr**

Für jede Brandmeldeanlage ist eine Meldergruppenkartei erforderlich. Welches System zur Ausführung kommt, richtet sich nach Festlegungen der Baugenehmigung und/oder ist mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises abzustimmen.

### **10.1 Feuerwehr-Laufkarten**

Feuerwehr-Laufkarten sind so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen.

Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich.

Bei Brandmeldeanlage mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Laufkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern.

Die Ausführung der Laufkarten muss in Anlehnung an DIN 14675 Anhang K entsprechend dem Merkblatt „Feuerwehr-Laufkarten“ erfolgen.

### **10.2 Lageplantageau**

Auf dem Lageplantageau sind der vereinfachte Grundriss mit markanten Punkten des Gebäudes (Zugänge, Treppen, Flure u. dergl.) sowie die Standorte der Auslösestellen (Meldergruppen) darzustellen. Lageplantageaus sind bezogen auf den Standort lagerichtig zu installieren.

Die Standorte der Auslösestellen bzw. Meldergruppen sind im Grundriss standortgerecht durch entsprechende Lampen oder Leuchtanzeigen darzustellen. Die Lampen müssen nachfolgende Farben haben:

Rot	nicht automatische Brandmelder
Gelb	automatische Brandmelder
Blau	selbsttätige Löschanlagen
Weiß	Geschossanzeigen
Grün	Standort der Brandmelderzentrale bzw. Unterzentralen

Werden Lampenprüftasten eingebaut, so sind diese so zu installieren, dass sie nur durch das Wartungspersonal bedient werden können.

Die Ausführungsplanung des Lageplantageaus ist vor der Fertigung der Brandschutzdienststelle zur Zustimmung vorzulegen.

### **10.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne**

Die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale hinterlegt werden.

## **11. Vernetzung von Brandmeldeanlagen**

Eine Erweiterung einer bestehenden BMA muss mit der Brandschutzdienststelle und dem Betreiber abgestimmt werden. Werden BMZ, die über keine eigene interoperable Systemvernetzung verfügen, zusammengeschaltet, sind insbesondere die Anforderungen bezüglich Ausfallsicherheit, Bedienung und Anzeige zu beachten.

Die Weiterleitung des Alarmzustandes der untergeordneten BMZ an die übergeordnete BMZ muss so erfolgen, dass bei einer einfachen Störung wie Drahtbruch oder Kurzschluss in einem Übertragungsweg oder bei einer Störung in einem Abschnitt eines Übertragungsweges zwischen einzelnen BMZ und den Übertragungswegen zur übergeordneten BMZ die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Zusätzlich müssen Störungen in den Übertragungswegen zwischen den einzelnen BMZ und der übergeordneten BMZ an den übergeordneten Einrichtungen angezeigt werden.

Die Übertragung des Alarmzustandes der untergeordneten BMZ muss vom Ausgang der Ansteuerung der ÜE der untergeordneten BMZ über zwei überwachte Übertragungswege rückwirkungsfrei in separaten Leitungen erfolgen. Die Überwachung der Übertragungswege muss von der übergeordneten Zentrale aus erfolgen. Dabei wird die untergeordnete Zentrale zur übergeordneten Zentrale redundant aufgeschaltet. (2 Meldergruppen)

## 12. Planung

Die Planunterlagen sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises abzustimmen

Brandmeldeanlagen müssen durch zertifizierte Fachkräfte nach DIN 14 675 geplant werden, die ausreichende Kenntnisse in Aufbau, Funktion und Betrieb von Brandmeldeanlagen nachweisen können.

Vor Beginn der Planungsphase ist ein Konzept zu erstellen. Die Verantwortlichkeit für das Konzept und für die Vollständigkeit und Genauigkeit der Dokumentation liegt beim Auftraggeber der BMA, der allerdings eine Fachfirma beauftragen kann, diese Dokumentation zu erstellen.

Zur Abstimmung der Planung sind der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises 2-fach vorzulegen:

- Grundrisspläne mit eingetragenen Melderbereichen, sowie Bezeichnungen der zugeordneten Meldergruppen und Standort der Brandmeldezentrale.
- Angaben über das Zusammenwirken aller Anlagenteile einschließlich peripherer Einrichtungen, wie z.B. Feuerwehrschränke, Freischalteelement, Kennleuchte, Feuerwehrrufenfeld und Ansteuerungen von Brandschutzeinrichtungen.
- Blockbild der Brandmeldeanlage mit Zuordnung und Benennung der Melderbereiche, Meldergruppen und Brandmelder sowie der Anlagenperipherie und Standorte der Brandmeldezentrale.

Um die Anlage richtig einzustufen zu können, muss die Schutzkategorie, die für das Gebäude erforderlich ist, bekannt sein. Die auszuführende Kategorie (auch in Kombination) ist anzugeben, z.B.:

Kategorie 1	Vollschutz,
Kategorie 2	Teilschutz,
Kategorie 3	Schutz der Fluchtwege
Kategorie 4	Einrichtungsschutz

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind bereits bei der Planung die Maßnahmen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitte 4.3 bis 4.9 zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf mögliche Umgebungseinflüsse, wie Rauch, Staub, Nebel und Luftbewegungen zu achten.

Soweit erforderlich kann für die Prüfung der Planung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung ein nach der Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (HPPVO) anerkannter Sachverständiger eingeschaltet werden.

## 13. Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises

Vor der ersten Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) prüfen und abnehmen zu lassen, soweit dies bauordnungsrechtlich gefordert ist (TPrüfVO oder Baugenehmigung). Der Prüfbericht ist der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für die wiederkehrenden Prüfungen der Brandmeldeanlage nach den entsprechenden Bestimmungen der TPrüfVO.

Vor Anschaltung der Brandmeldeanlage an die ÜE und somit an die ÜAG des Rheingau-Taunus-Kreises erfolgt eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises und der örtlichen Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs.

Der Termin für die Abnahme ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen durch den Betreiber bzw. Errichter der Brandmeldeanlage zu koordinieren

Für den Aufschalttermin ist durch den Betreiber bzw. der Errichter folgender Personenkreis zu informieren und einzuladen:

- Auftraggeber des Betreibers
- Gemeinde- / Stadtbrandinspektor
- Errichterfirma der Brandmeldeanlage
- Konzessionär Firma Bosch-Sicherheitssysteme
- Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der Brandmeldeanlage (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises übergeben werden:

**durch den Errichter der Brandmeldeanlage:**

- Nachweis der Zertifizierung nach Ziffer 4.2 der DIN 14675
- Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 18.12.2006 (soweit baurechtlich gefordert).
- Meldergruppenverzeichnis, Übersicht der Meldergruppenverteilung
- Prinzipschaltbild der gesamten Brandmeldeanlage
- VDS- Bestätigung der Brandmeldezentrale
- VDS-Zulassung der Installationsfirma

**durch den Betreiber der Brandmeldeanlage:**

- Nachweis der Wartung der Brandmeldeanlage (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).
- Sofern automatische Löschanlagen an die Brandmeldeanlage angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 18.12.2006
- Kopie eines Vertrages der Störmeldungsübertragung oder
- Bescheinigung einer ständigen Besetzung der Brandmeldezentrale mit fachkundigem Personal

**An der Brandmeldeanlage sind vorzuhalten:**

- Schlüssel für Frontklappe Brandmeldezentrale
- Kurzbedienungsanleitung der Brandmeldezentrale
- Betriebsbuch
- 10 Ersatzscheiben für Druckknopfmelder
- Schlüssel für Druckknopfmelder
- „Außer Betrieb“ – Schilder für alle Handfeuermelder
- Meldergruppenverzeichnis (in Folie eingeschweißt)
- Feuerwehrpläne
- Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“ (evtl. interne Vorwahlnummer angeben)
- Unterlage mit Telefonnummer, über die 24 Stunden eine eingewiesene Person für das Objekt erreicht werden kann.

Die Abnahme durch das Brandschutzamt bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die Brandmeldeanlage den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch das Brandschutzamt ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.

## 14. Wartung / Inspektion der Brandmeldeanlage

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für das Brandschutzdienststelle und die örtliche Feuerwehr jederzeit einsehbar an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit dem Errichter der BMA oder einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abzuschließen, der die Prüfungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 4 und 5 beinhaltet. Bei Eigenwartung ist die vorhandene Fachkunde (Zertifizierung nach DIN 14675) der entsprechenden Personen nachzuweisen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist das Brandschutzamt ermächtigt, die Brandmeldeanlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich das Brandschutzamt das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten Brandmeldeanlagen die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der Brandmeldeanlage sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden. Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die Brandmeldezentrale nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der Brandmeldezentrale ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Leitstelle auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen. Sofern Arbeiten an der Brandmeldeanlage ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, sind die in den Anhängen B und C dieser Anschlussbedingungen beschriebenen Verfahren zu beachten.

### 14.1 Übergabe

Übergabe und Inbetriebnahme von

- Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Informationszentrale
- Freischaltelement (Notschlüsselschalter),
- Feuerwehrschränke, einschließlich Hinterlegung eines entsprechenden Objektschlüssels,
- Meldergruppenkartei, bzw. Lageplantaubeau,
- Beschilderung und Ersatzglasscheiben

sind mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises zu vereinbaren.

### 14.2 Einweisung Feuerwehr

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist in die besonderen Funktionen (z. B. zusätzliche Schränke, Rauch- und Wärmeabzüge, Brandfallsteuerungen usw.) der Brandmeldeanlage einzuweisen.

## 15. Betriebsbestimmungen

### 15.1 Eingewiesene Personen

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist verpflichtet, Betriebspersonal als „eingewiesene Personen“ gemäß DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 5 vorzuhalten. Die eingewiesenen Personen sind vom Errichter der Brandmeldeanlage mit der Anlage und deren Betrieb vertraut zu machen. Die eingewiesene Person muss 24 Stunden erreichbar sein und auf Verlangen der örtlichen Feuerwehr innerhalb von 60 Minuten am Objekt eintreffen.

Bei Alarmen dürfen die ausgelösten Linien **nur** durch die Feuerwehr zurückgestellt werden.

### 15.2 Prüfung und Wartung

Prüfung und Wartung an der Brandmeldeanlage, bei denen die Funktion von Brandmeldern zeitweise außer Kraft gesetzt wird, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Brandmeldezentrale durch eine „eingewiesene Person“ ständig besetzt ist. Dies gilt insbesondere für Brandmeldezentrale mit automatischen Prüfzyklen. Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat hierüber entsprechende Absprache mit dem Ersteller bzw. dem Wartungsdienst der Brandmeldeanlage zu treffen, die auf Verlangen den Aufsichtsbehörden nachzuweisen sind.

## **16. Kostenersatz und Entgelte**

Die Kosten, die der Kommune durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, sind gemäß § 61 des Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer einer Brandmeldeanlage zu tragen.

## **17. Sonstige Bedingungen**

Die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn einsatztaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

## **18. Bauliche und betriebliche Änderungen**

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

## **19. Betriebsbestimmungen**

### **19.1 Bedienung der Brandmeldezentrale und ihrer Peripheriegeräte**

Feuerwehrbedienfeld und Feuerwehrranzeigetableau werden ausschließlich durch die Feuerwehr bedient und nicht durch den Betreiber der Brandmeldeanlage.

Das **Zurückstellen von Alarmen an der Brandmeldezentrale** durch den Betreiber ist vor dem Eintreffen der Feuerwehr **unzulässig**.

Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage erfolgt bei einem ausgelösten und zur Feuerwehr weiter geleiteten Alarm ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das Feuerwehrbedienfeld.

### **19.2 Dokumentation**

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5).

Die Abschaltung von einzelnen Meldern und Linien ist ebenfalls im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Das Betriebsbuch ist für die Brandschutzdienststelle und die örtliche Feuerwehr jederzeit einsehbar an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

## **20. Bestandsschutz**

Brandmeldeanlagen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme den zu diesem Zeitpunkt gültigen Normen entsprachen, haben Bestandsschutz.

Dieser Bestandsschutz gilt auch dann, wenn durch Überarbeitung der Normen Festlegungen verändert wurden.

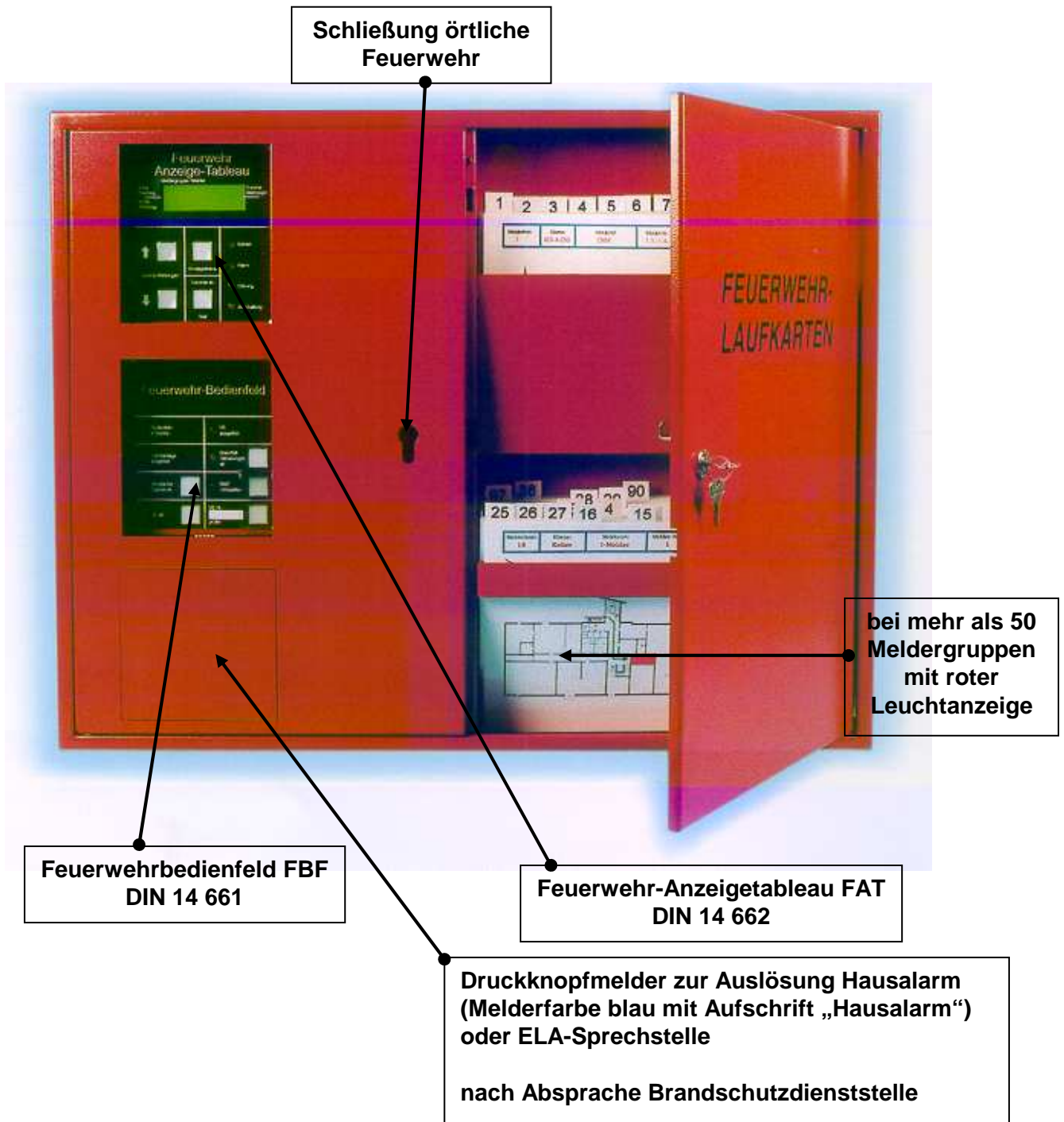
Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden BMA muss die gesamte BMA dem aktuellen Stand der Normen angepasst werden.

Geringfügige Änderungen oder Erweiterungen an der BMA beeinträchtigen den Bestandsschutz nicht.

Der in der DIN 14675/A1:2006-12 geforderte Wechsel der punktförmigen Brandmelder alle 8 Jahre gilt nur für Anlagen, die nach dem Erscheinungstermin dieser Norm, d. h. nach dem Dezember 2006 errichtet wurden.



**Anhang A: Ausführung Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)**



**Bodenplattenheber an der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)**



# Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)

## Anhang B - Revision zum Merkblatt Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen

### Revision der Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen

Die unter Ziffer 1.2 der Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen genannten Bestimmungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen (BMA) vor.

Im Rahmen dieser Maßnahmen kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie den Übertragungsweg zur Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr zu überprüfen.

Um ein Ausrücken der örtlichen Feuerwehr und damit Kosten für den Verursacher des Falschalms zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE seitens der Clearing-Stelle des Konzessionärs Firma Bosch-Sicherheitssysteme "in Revision" geschaltet, d.h. von der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Da die Revisionsschaltung einer ÜE weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der Brandmeldeanlage und das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) sowie für die Feuerwehr und den Konzessionär der ÜAG hat, dürfen nur die jeweiligen eigenen Fachkräfte der Konzessionäre der ÜE eine Revision beantragen.

Revisionsschaltungen zur Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises dürfen nur von Fachkräften der jeweiligen Konzessionäre, Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises sowie der örtlichen Feuerwehr beantragt werden.

Revisionsschaltungen werden nur noch für direkte Arbeiten an der ÜE der Brandmeldeanlage durchgeführt.

Für andere Arbeiten an der Brandmeldeanlage oder im Objekt, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage zur Folge haben, können Revisionsschaltungen der ÜE nach Anhang C vorgenommen werden.

Zwischen der Zentralen Leitstelle und dem Konzessionär der ÜE wurde folgendes Verfahren der Revision von ÜE vereinbart:

Arbeiten an der ÜE, die das Auslösen der ÜE zur Probe ("Revisionsfeueralarm") erforderlich machen, sind der Leitstelle rechtzeitig vorab bekannt zu machen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch die Leitstelle bestätigt wurde.

Da die Zentrale Leitstelle ständig besetzt ist, können Termine zu jeder Zeit realisiert werden.

#### 1. Revisionsfeueralarm

Eine Revision ist der Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises vor Beginn der Arbeiten durch den Konzessionär der ÜE bzw. durch die für ihn tätige Elektrofachkraft telefonisch bekannt zu geben.

Die Mitteilung muss enthalten:

- Objekt mit Anschrift
- Hauptmeldernummer
- die Telefonnummer, unter der die Fachkraft während der Revision zu erreichen ist
- Dauer der Revisionsschaltung
- Name der Fachkraft des Konzessionärs, welche die Arbeiten an der ÜE während der Revision verantwortlich durchführt

Die Zentrale Leitstelle nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d.h. sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt) vor und teilt die erfolgte Schaltung während des andauernden Telefongesprächs mit.

2. Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der Brandmeldezentrale angezeigter Feuersalarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.
3. Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Fachkraft der Leitstelle das Ende der Arbeiten mit und bittet um Aufhebung der Revision. Die Leitstelle hebt die Revision sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt auf und bestätigt dieses. Die Leitstelle ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Fachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.
4. Revisionsfeuersalarme können grundsätzlich nur ausgelöst werden, wenn hierzu eine aktive Fernsprechverbindung mit der Zentralen Leitstelle besteht. Falschalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraumes erfolgen, werden dem Betreiber der Brandmeldeanlage gem. Ziffer 12.2 der Anschlussbedingungen in Rechnung gestellt.
5. Abschaltungen von ÜE der Brandmeldeanlage dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur festgestellte Defekte von ÜE durch die Fachkraft des Konzessionärs.

# Wartung der Brandmeldeanlage (BMA)

## **Anhang C - Wartung zum Merkblatt Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen**

Die unter Ziffer 1.2 der Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen genannten Bestimmungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen (BMA) vor.

Im Rahmen dieser Maßnahmen kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie den Übertragungsweg zur Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr zu überprüfen.

Um ein Ausrücken der örtlichen Feuerwehr und damit Kosten für den Verursacher des Falschalarms zu vermeiden, ist **vor** Beginn der Wartungsarbeiten eine Weiterleitung der Meldung von der Brandmeldeanlage zur Übertragungseinrichtung (ÜE) zu unterbrechen.

Da eine Unterbrechung der Weiterleitung von Meldungen der Brandmeldeanlage zur Übertragungseinrichtung ÜE, weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der Brandmeldeanlage und das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen hat, ist die Unterbrechung der Weiterleitung von Meldungen der Brandmeldeanlage zur Übertragungseinrichtung nur zertifizierten Fachfirmen gemäß Ziffer 4.2 der DIN 14675 vorbehalten.


Wartungsarbeiten die ein Auslösen der ÜE zur Probe ("Wartungsalarm") erforderlich machen, sind der Clearing-Stelle des Konzessionärs Firma Bosch-Sicherheitssysteme rechtzeitig vorab bekannt zu machen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn der Alarmauslösung durch die Clearing-Stelle zugestimmt wurde. Da die Clearing-Stelle ständig besetzt ist, können Termine zu jeder Zeit realisiert werden.

### **1. Wartungsalarm**

Ein Wartungsalarm ist der Clearing-Stelle des Konzessionärs vor Beginn der Arbeiten durch die verantwortliche Fachkraft telefonisch bekannt zu geben.

Die Mitteilung muss enthalten:

- Objekt mit Anschrift
- Hauptmeldernummer
- Passwort des Objektes
- die Telefonnummer, unter der die Fachkraft während der Alarmauslösung zu erreichen ist
- Name der Fachkraft der zertifizierten Fachfirma, welche den Wartungsalarm auslöst.

2. Wartungsarbeiten dürfen grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn eine Fernsprechverbindung  **112** mit der Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises besteht.

3. Alarme von Brandmeldeanlagen, die aufgrund von nicht diesem Merkblatt entsprechender Vorgehensweise in der Zentralen Leitstelle eingehen, werden als Feuersalarm angesehen und bedingen die Alarmierung der Feuerwehr.

# Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen

## Anhang D - Außerbetriebnahme zum Merkblatt Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen

Rechtliche Hinweise:

Baurechtlich erforderliche Brandmeldeanlagen dienen der Gewährleistung der allgemeinen Schutzziele des § 13 HBO. Sie sind ein **sicherheitsrelevanter** Bestandteil der Baugenehmigung und der damit verbundenen Nutzungszulassung der baulichen Anlage. Ihre Funktionsfähigkeit ist ständig erforderlich um den sicheren Betrieb einer baulichen Anlage zu gewährleisten. Die Außerbetriebnahme einer Brandmeldeanlage schränkt prinzipiell die Nutzungsgenehmigung einer baulichen Anlage ein und bedarf zusätzlicher Schutzmaßnahmen.

Wenn eine Anlage außer Betrieb genommen werden muss, hat der Betreiber folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die zentrale Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises ist sofort telefonisch (06124 / 510 870) **und** umgehend mittels Telefax (06124 / 1313) über die Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage zu informieren.
- Die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises ist sofort telefonisch (06124 / 510-329, 638 oder 440) **und** umgehend mittels Telefax (06124 / 510 545) über die Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage zu informieren.
- Die Mitteilung muss enthalten:
  - Objekt mit Anschrift
  - Firmenname
  - Hauptmeldernummer
  - Grund der Abschaltung
  - Dauer der Abschaltung
  - vorgesehene Ersatzmaßnahmen
- Außerbetriebnahmen von Brandmeldeanlagen sind bei Anlagen, die dem **Personenschutz** dienen, bestimmungsgemäß nur außerhalb der Betriebszeiten des Objektes durchzuführen. Ggf. ist die Nutzung des Objektes für die Zeit der Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage einzustellen. Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises abzustimmen.
- Rauchen und offenes Feuer sind in den betroffenen Bereichen verboten.
- Brandschutztüren und Feuerschutzklappen sind während der Außerbetriebnahme der Anlage zu schließen.
- Es ist betriebsinternes, in die Belange des Brandschutzes eingewiesenes, Überwachungspersonal mit geeigneten Telekommunikationseinrichtungen einzusetzen.
- Die betroffenen Bereiche sind vom Überwachungspersonal ständig zu begehren.

**Hinweis:**

**Sofern es sich nicht um einen Notfall handelt, darf allein der Betreiber die Genehmigung für das Abschalten einer Brandmeldeanlage oder Linie erteilen.**